

daß hier vom König als dem „Gesalbten des Herrn“ die Rede ist, wozu man auch die Ausführungen von Horst Fuhrmann, Zs. f. bayer. LG 20, 1957, S. 148 ff. vergleichen könnte. Doch damit sei es genug mit diesen Bemerkungen; am Schluß soll doch die Befriedigung darüber stehen, daß dieser lange gehegte Plan nun endlich zur Ausführung gekommen ist.

K. Reindel

H. L. Günter Gastroph, Herrschaft und Gesellschaft in der Lex Baiuvariorum. Ein Beitrag zur Strukturanalyse des Agilolfingischen Stammesherzogtums vom 6. zum 8. Jahrhundert (Miscellanea Bavarica Monacensia 53. Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München) München 1974, Stadtarchiv München, VI u. 204 S. — Die Arbeit, eine Münchener Dissertation von 1971, will an Hand der Lex Baiuvariorum (LB) eine „Analyse des bayerischen Stammesherzogtums der Agilolfinger vom 6. bis 8. Jahrhundert“ (S. 1) vornehmen, wobei „die strukturellen und funktionellen Zusammenhänge, die Differenzierungen und Mobilitäten in dieser Gesellschaft dargestellt werden, nicht rein beschreibend, sondern eingeordnet in die innere Struktur geschichtlicher Entwicklung“ (S. 3). Der Vf. sucht in einem ersten Kapitel zunächst den „Stamm der Bajuwaren“ nach seiner Herkunft und regionalen Ausbreitung zu fassen, bespricht in einem 2. Kapitel Fragen des Gesetzgebers und der Datierung der LB, geht im nächsten Kapitel auf die „herrschaftliche Organisation“ Bayerns ein, also auf Dukat, Comitatus, Genealogien und Kirche und bespricht abschließend die „gesellschaftliche Struktur der LB“, also Adel, Freie und Unfreie im agilolfingischen Bayern. — Eigentlich neue Erkenntnisse bringt die Arbeit nicht. In der Schilderung der bayerischen Frühzeit kann der Vf. das im Handbuch der bayerischen Geschichte aufgearbeitete Material benützen, bei der Problematik um die LB selbst die reiche rechtshistorische Forschung dazu. Eigene Stellungnahmen beschränken sich auf ganz allgemeine Erwägungen, die oft noch in sich unlogisch sind. Wenn etwa der Vf. (S. 61) als Beweis für eine ständige fränkische Praeponderanz in Bayern anführt, daß auch in Zeiten angeblicher Unabhängigkeit nicht ein Satz wie *si quis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa* (LB II 1) aus dem Gesetzbuch getilgt worden sei, so könnte man die Gegenfrage stellen, warum dann entgegenstehende Bestimmungen, wie etwa die Garantie der Herzogswürde für die Agilolfinger, nicht bei einem offensiven Vorgehen der Karolinger gegen die Agilolfinger, wie es ja mehrfach belegt ist, entfernt worden sind. Im übrigen verkennt eine solche Argumentation aber sicher das Wesen frühma. Rechtsaufzeichnungen überhaupt, die nicht nach dem „Loseblattprinzip“ moderner Verwaltungen ständig auf dem laufenden gehalten wurden. Statt allgemeiner Reflexionen hätte man sich hier eher eigene kritische Ansätze gewünscht, etwa um eine Anregung von Franz Beyerle aufzugreifen, durch eine Untersuchung von Sprachstil und Cursus eine genauere zeitliche Schichtung der LB herauszuarbeiten, die für ihre historische Interpretation sehr wichtig ist. Aber noch schwerwiegender ist, daß der Vf. im eigentlichen Hauptteil der Arbeit, dem Nachweis der „herrschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur“ in Bayern an Hand der LB, höchst unkritisch vorgeht. Ein Beispiel: man weiß, daß in der LB kein Adel erwähnt wird, und man geht daher mit besonderer Spannung an das „Adel“ überschriebene Kapitel heran (S. 127 ff.). Hier ist auch vom Adel die Rede, aber eben nicht an Hand einer Interpretation der LB. Genannt werden vielmehr Tacitus, der einen (germanischen) Adel nenne, und Karl Bosl, der ihn nachgewiesen habe. Das ist symptomatisch für die ganze Arbeit, in der der Vf. ein vorgefaßtes Bild von der bayerischen Frühzeit entwickelt, das im wesentlichen auf den Forschungen von Karl Bosl beruht. Dessen 30 im Literaturverzeichnis genannte Arbeiten bilden so auch den Hauptbestandteil der Anmerkungen (freilich sollte das nicht soweit führen, daß selbst ein Satz wie „Schutz kann nur der gewähren, der mächtiger ist als der zu